

"Auf dem Hohnersberg"-1. Änderung (Brimingen/Hisee) TEXTFESTSETZUNGEN

Textfestsetzungen für den Teilbereich "Sondergebiet Windkraft"

(weiterhin bestehende Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes)

- 1 Als Art der baulichen Nutzung für die gesamte Fläche wird festgelegt: Sondergebiet für Anlagen, die der Erforschung Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energien dienen. (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)
- 2 Auf den Flächen für die Aufstellung von Windkraftanlagen werden nur dreiflügelige Anlagen mit horizontaler Achse, einfachem, schlankem Stahlrohrturm und einer Gesamthöhe von max. 85m über vorhandenem Grund zugelassen. Die Nenndrehzahl darf nicht über 38 Upm liegen. Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur nicht-reflektierende, helle, grau-blaue Farbtöne zu verwenden, die sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Die von Fundamenten belegte Fläche muss innerhalb der festgesetzten Baufenster liegen. Ferner werden innerhalb der Baufenster Nebengebäude für Transformatoren, Schaltanlagen, die Übergabestation und die Anlagensteuerung zugelassen. Eventuell notwendige Messeinrichtungen sind auf die Dauer von max. 5 Jahren im gesamten Plangebiet zulässig. Nebengebäude sind in landschaftsangepasster Farbgebung (grün bis braun) zu gestalten. (§ 9 (1) 12 und 20 BauGB)
- 3 Es werden grundsätzlich nur solche Anlagen zugelassen, bei denen sichergestellt ist, dass kein Schmieröl oder Transformatorenöl in die Umwelt gelangen kann. (§ 9 (1) 20 BauGB).
- 4 Neue Kabelverbindungen dürfen nur als Erdkabel ausgeführt werden. Für die Kabeltrasse ist ein 2m breiter Schutzstreifen (je 1m rechts und links der Leitungsachse) von jeder Bebauung und Bepflanzung frei zu halten. Für die vorhandene 20-kV-Freileitung ist ein 15m breiter Schutzstreifen (je 7,5m rechts und links der Leitungsachse) von jeder Bebauung und Bepflanzung frei zu halten. (§ 9 (1) 13 und 20 BauGB)
- 5 Zuwegungen und Stellplätze, auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen nur mit Schotter befestigt werden. Die befestigten Flächen sind auf das für den Betrieb der Anlagen unbedingt nötige Minimum zu beschränken. Die Zuwegungen dürfen (abgesehen von Krüvenaufweitungen) mit einer Breite von max. 4m befestigt werden. Restflächen unterliegen der natürlichen Sukzession. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- 6 Die Position bzw. technische Ausgestaltung der Windkraftanlagen muss so gewählt werden, dass für die nächstgelegenen Wohnhäuser die nachstehenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden: (gemessen 0,5m vor dem geöffneten Fenster) tagsüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A). (§ 9 (1) 24 BauGB)
- 7 (entfällt)
- 8 (entfällt)
- 9 Die Fichten auf Gemarkung Brimingen, Flur 5, Flurstücke 19/1 und 19/2 sind zu entfernen. Auf der abgeholzten Fläche sind, wie im Plan eingetragen, insgesamt 39 Obstbäume zu pflanzen. Zur Entwicklung von magerem Grünland ist die Fläche einschleppen, abweiden, mit Schafmäh zu beweidern oder ca. alle 3 Jahre ab 15.08. zu mähen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
GEÄNDERT!
Die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der ersten Windkraftanlage durchzuführen und abzuschließen.
- 10 Alle Nebengebäude sind auf drei Seiten mit einer Zweihelligen Laubholzhecke aus heimischen, standorttypischen Sträuchern unter Einhaltung der Schutzabstände zu umpflanzen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
- 11 Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist darüberhinaus vom Betreiber vor Baubeginn eine Ausgleichsabgabe nach § 5a LPfFG zu zahlen. Maßgebend für die Berechnung und Fälligkeit etc. ist die entsprechende Landesverordnung über die Ausgleichszahlungen nach § 5a des Landespflegegesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung. Über die Höhe der Ausgleichszahlung und Festsetzung gem. § 6 der vorgenannten Verordnung wird mit der Zulassung/Genehmigung im Baugenehmigungsverfahren entschieden und festgesetzt.

(neu gefaßte und zusätzliche Festsetzungen)

- 9a Ein zusammenhängendes Fünftel der Fichten auf Gemarkung Brimingen, Flur 5, Flurstücke 19/1 und 19/2 sind zu entfernen. Auf der abgeholzten Fläche sind insgesamt 8 Obstbäume zu pflanzen. Zur Entwicklung von magerem Grünland ist die Fläche anschließend entweder mit Schafen zu beweiden oder ca. alle 3 Jahre ab 15.08. zu mähen. (§ 9 (1) 20 BauGB) (= M1a in der Plandarstellung)
Diese vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der Windkraftanlage auf diesen Flurstücken durchzuführen und abzuschließen.
- 9b Auf Gemarkung Hisel, Flur 1, Flurstück 1, 2, 3/3 und 3/4 sind insgesamt 30 Obstgehölze (Hochstamm-Obstbäume alter, heimischer Sorten) zu pflanzen. Die Bäume sind jeweils durch einen Vierbock und zusätzlich geeignete Maßnahmen gegen Beeinträchtigungen aller Art dauerhaft zu sichern. Sie sind regelmäßig zu pflegen (u.a. erforderliche Pflegeschnitte) und bei Ausfall unverzüglich nachzupflanzen. Zur Entwicklung von magerem Grünland ist die Fläche anschließend entweder mit Schafen zu beweiden oder ca. alle 3 Jahre ab 15.08. zu mähen. (§ 9 (1) 20 BauGB) (= M1b in der Plandarstellung). Diese vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der ersten Windkraftanlage im Plangebiet durchzuführen und abzuschließen.
- 10a Statt der Laubholzhecke um den Standplatz der nordöstlichsten Anlage ist eine gleichwertige Laubholzhecke entlang des Weges aus mind. 300 Einzelpflanzen heimischer, standorttypischer Laubgehölzarten zu pflanzen und dauerhaft vor Beeinträchtigungen aller Art zu sichern. Bei Pflanzausfällen vor Dichtschluss der Hecke ist umgehend nachzupflanzen (§9 (1) 20 BauGB) (=M2).

Textfestsetzungen für den Teilbereich "Hochbehälter Hohnersberg" (neu)

- 1 Im Bereich der Flächen für Versorgungsanlagen ist die Errichtung eines Hochbehälters mit 4 Betonrundbehältern à ca. 700 qm zulässig. In der Mitte der kleeblattförmig angeordneten Wasserkammern befindet sich der Installationsraum. (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- 2 Das Betonbauwerk ist mit Erde abzudecken. Das Bauwerk mit der Erdanschüttung darf optisch allseits maximal mit 6,5 m Höhe über natürlichem Geländeniveau in Erscheinung treten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 BauGB)
- 3 Der Hochbehälter wird mittels eines neu herzustellenden Erschließungsweges angebunden. Dieser Weg ist ausschließlich mit versickerungsfähigen Materialien zu befestigen und die Wegebreite ist auf maximal 3,6 m zu beschränken. Ausgenommen von der genannten Breite ist der Einmündungsbereich, der entsprechend den örtlichen Erfordernissen zu gestalten ist. (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 10 Abs. 4 LBauG)
- 4 Die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführten landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der projektbedingten Eingriffsfolgen sind zu realisieren. Die dort genannten Vorgaben zur Biotoppflege und -entwicklung sind zu beachten.
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden und Wasser, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
- 4a Der belebte Oberboden (rund 10-30 cm Mächtigkeit) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 abzuschleppen und einer sinnvollen Folgenutzung auf den Grundstücken selbst oder auf nahegelegenen Ackerflächen zuzuführen. Sonstige Überschussmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4b Die Nutzung des Grünlandes im Anschluss an die Erdanschüttung wie auch des Grünstreifens im oberen Bereich der Erdanschüttung erfolgt künftig nach den Richtlinien des Biotopsicherungsprogramms "Extensivierung von Dauergrünland" des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz (Grünlandvariante 2). Die Vorgaben für die Extensivbewirtschaftung sind Anlage 2 der Begründung zu entnehmen. (= M3)

- 4c Die landespflegerischen Maßnahmen sind zeitgleich mit der Baumaßnahme, spätestens jedoch im 1. Jahr nach Errichtung des ersten Betonrundbehälters durchzuführen.
- 4d Der Abstand von neugepflanzten Gehölzen zu Gemeindewegen muss mindestens 4m betragen.
- 5 Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:
Die Erdanschüttung um das Betonbauwerk ist mit Bäumen und Sträuchern standortgerechter heimischer Laubholzarten zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen. Von der Gehölzpflanzung ausgenommen ist der obere Teil der Erdanschüttung (hier: Grünstreifen). Insgesamt sind mindestens 900 Laubgehölze (mind. 250 Bäume und mind. 650 Sträucher) zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1m; die Pflanzung erfolgt als mehrreihige (6reihige) Pflanzung. Die Bäume sind vorrangig am Böschungsfuß vorzusehen. Der Zaun ist zwischen die 3. und 4. Gehölzreihe der 6reihigen Böschungsbepflanzung zu stellen. Die zu pflanzende Gehölze sind aus der Pflanzliste 2 und 3 auszuwählen.
- Pflanzliste 2: Bäume
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Walnuß (*Juglans regia*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Kreuzdorn (*Rhamnus catharticus*)
- Pflanzliste 3: Sträucher
Hasel (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*, giffig), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Gewöhnlicher und Wolliger Schneeball (*Viburnum opulus*, *V. lantana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*)
(= M4 in der Plandarstellung)
- 6 Entlang der vorhandenen und der neu zu verlegenden Rohrleistungstrassen ist ein 10m breiter Schutzstreifen ausgewiesen, in dem Bebauung und tiefwurzelnde Bepflanzung nicht zulässig sind. (§ 9 (1) 13 BauGB)

HINWEISE

Die Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Trier, des Gewerbeaufsichtsamtes, des Rhein. Landesmuseums und der Wehrbereichsverwaltung sind bei der Bauantragstellung bzw. bei der Erteilung der Baugenehmigung zu beachten!

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege rechtzeitig anzuzeigen. Zudem sind die örtlich eingesetzten Firmen anzuweisen, etwa zutage kommende Funde, wie z.B. Ruinen, alte Mauerreste, Gräber, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen oder sonstige Spuren früher Besiedlung, gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG § 17) unverzüglich dem Rheinischen Landesmuseum als Fachbehörde des archäologischen Denkmalschutzes (Tel.: 0651/9774-0) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde der KV Bifburg-Prüm anzuzeigen.